

Az.: 5 A 110/09
6 K 1154/05



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH
vertreten durch die Geschäftsführerin

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
vertreten durch das Rechtsamt
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

wegen

Straßenausbaubeiträgen
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Verwaltungsgericht Burtin

am 20. Mai 2010

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 18. November 2008 - 6 K 1154/05 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auf 9.410,65 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 18.11.2008 bleibt ohne Erfolg, weil ihre innerhalb der gesetzlichen Frist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO erfolgten und allein maßgeblichen Darlegungen weder das Vorliegen eines Verfahrensmangels (1.) noch ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (2.) erkennen lassen.

1. Die Berufung ist nicht wegen Vorliegens eines Verfahrensmangels i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zuzulassen.

Die Beklagte rügt einen Verstoß gegen die Sachverhaltsaufklärungspflicht gemäß § 86 Abs. 1 VwGO, den sie darin erblickt, dass das Verwaltungsgericht bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der von der Beklagten vorgenommenen Abschnittsbildung die örtlichen Verhältnisse als gerichtsbekannt gewertet und keine Einnahme eines Augenscheins vorgenommen hat.

Dieses Vorbringen genügt nicht den Anforderungen, die nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO an die Darlegung eines Verstoßes gegen die Aufklärungspflicht zu stellen sind. Insoweit muss insbesondere vorgetragen werden, dass entweder bereits im erstinstanzlichen Verfahren in der mündlichen Verhandlung auf die vermisste Sachverhaltsaufklärung hingewirkt worden ist oder inwiefern sich die Beweisaufnahme dem Gericht von sich aus hätte aufdrängen müssen.

Die Aufklärungsrüge stellt kein Mittel dar, um Versäumnisse eines Betroffenen in der Tatsacheninstanz, insbesondere das Unterlassen von Beweisanträgen, zu kompensieren (st. Rspr des BVerwG zum entsprechenden Revisionsgrund, vgl. Beschl. v. 15.1.2009 - 6 B 78/08 -, juris). Die Beklagte hat - wie sie selbst vorträgt - eine Ortsbesichtigung weder beantragt noch angeregt. Aus welchem Grund sich eine solche Beweiserhebung dem Gericht dennoch hätte aufdrängen sollen, begründet sie nicht näher. Der Umstand, dass die örtlichen Verhältnisse für die Entscheidungsfindung des Verwaltungsgerichts maßgeblich waren, genügt hierfür nicht. Eine Beweiserhebung kann in einem solchen Fall entbehrlich sein, wenn beispielsweise die betreffende Örtlichkeit dem Gericht bekannt ist. Dies hat das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung festgestellt. Warum unter diesen Umständen dennoch zwingend die Ausbaustraße nebst Umgebung in Augenschein hätte genommen werden müssen, lässt sich den Darlegungen der Beklagten nicht entnehmen.

2. Die Berufung ist auch nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint. Dabei können die Gründe, aus denen heraus bei der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ernstliche Zweifel bestehen, auch aus einer unzureichenden Ermittlung und Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes resultieren (SächsOVG, Beschl. v. 8.1.2007 - 5 B 190/05 -; st. Rspr.). Die Darlegung der ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO fordert von dem Antragsteller des Zulassungsverfahrens, dass er sich mit den Gründen des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandersetzt und aufzeigt, warum diese Gründe aus seiner Sicht nicht tragfähig sind.

Diesen Anforderungen wird das Vorbringen der Beklagten nicht gerecht. Sie wendet gegen das Urteil ein, das Gericht sei bei seiner Entscheidung von einer fehlerhaften Tatsachenfeststellung ausgegangen. Es verkenne, dass an die Abschnittsbildung im Ausbaubeitragsrecht geringere Anforderungen als im Erschließungsbeitragsrecht zu stellen seien. Diestraße stelle eine optische Abgrenzung derstraße dar. Es handle sich bei ihr nicht um eine Anliegerstraße; sie sei von der Beklagten als Hauptverkehrsstraße eingestuft

worden und darüber hinaus doppelt so breit wie die anderen Anliegerstraßen. Der Straßenverlauf derstraße ändere sich an ihrem Einmündungsbereich. Dort stehe auch die weithin sichtbare evangelische Kirche. Ferner sei die Bauweise in den beiden Abschnitten derstraße unterschiedlich.

Mit diesem Vorbringen - auch unter Berücksichtigung der Ausführungen im Schriftsatz der Beklagten vom 23.10.2009 begründet die Beklagte keine ernsthaften Zweifel an der Richtigkeit der ausführlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts zur Verkehrsfunktion, zur Breite, Ausstattung und dem Verkehrsfluss derstraße sowie dem Geschehensablauf, der zur Abschnittsbildung führte, auseinander. Dem Urteil kann nicht entnommen werden, dass die in der Antragsbegründung aufgeführten Tatsachen dem Verwaltungsgericht nicht bekannt gewesen sind oder von ihm fehlerhaft festgestellt wurden. So hat das Verwaltungsgericht diestraße in seinem Urteil an keiner Stelle als Anliegerstraße bezeichnet. Es hat lediglich in den Entscheidungsgründen ausgeführt, dass diese Straße „ebenso wie die anderen einmündenden Straßen derstraße untergeordnet“ sei und von größeren Verkehrsströmen weitgehend unberührt bleibe. Die von der Beklagten gerügte „Anliegerstraße“ ergibt sich hieraus nicht. Es ist auch nicht ersichtlich, dass das Verwaltungsgericht die Änderung des Straßenverlaufs und der Bebauung im Einmündungsbereich derstraße sowie die dort befindliche evangelische Kirche bei seiner Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt hat. Diese Tatsachen werden ausdrücklich im Tatbestand des Urteils erwähnt. Mit dem Einwand, diestraße stelle aufgrund der genannten Umstände eine optische Abgrenzung dar, bringt die Beklagte vielmehr zum Ausdruck, dass sie die vom Verwaltungsgericht vorgenommene rechtliche Wertung des Sachverhalts nicht teilt. Dies begründet jedoch keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Bei Einwänden gegen die freie, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnene richterliche Überzeugung als tatsächliche Grundlage eines Urteils (§ 108 Abs. 1 VwGO) liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO erst vor, wenn gute Gründe dafür sprechen, dass das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung mit Blick auf entscheidungserhebliche Tatsachen von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist (vgl. auch Beschl. des Senats vom 29.1.2009 - 5 B 63/07 - und vom 2.5.2007 - 5 B 223/05). Dies vermag der Senat den berücksichtigungsfähigen Darlegungen der Beklagten nicht zu entnehmen.

Die Beklagte hat sich ferner nicht mit den Erwägungen des Verwaltungsgerichts zu dem zur Abschnittsbildung führenden Geschehensablauf und zur Herausnahme weniger bebauter Grundstücke aus der Beitragsermittlung und -abrechnung infolge der Abschnittsbildung auseinander gesetzt. Die Beklagte hätte sich auch mit diesen Erwägungen befassen müssen, weil sie die rechtliche Auffassung des Verwaltungsgerichts maßgebend tragen.

Weitere Zulassungsgründe wurden weder ausdrücklich noch sinngemäß vorgetragen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und § 52 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Düvelshaupt

Burtin